



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 2 43, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Stadt Norden
Herrn Hans-Bernd Eilers
Am Markt 15
26506 Norden

Bearbeitet von Frau Fisahn

E-Mail Cornelia.Fisahn@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
28.05.2015

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
201-42401-10

Durchwahl 0511 120-
2132

Hannover
15.04.2016

Gesetz betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser

Sehr geehrter Herr Eilers,

leider hat die abschließende Bearbeitung Ihrer Anfrage einige Zeit in Anspruch genommen, dieses bitte ich zu entschuldigen.

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage vom 28.05.2015 bestätige ich, dass keine kommunale Pflichtaufgabe besteht, öffentliche Schlachthäuser vorzuhalten.

Nach eingehender Recherche sind keine Anhaltspunkte bekannt, dass das preußische Schlachtzwangsgesetz außer Kraft gesetzt wurde. Somit ist das Gesetz betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser zwar grundsätzlich noch gültig. Daraus ergibt sich jedoch keine Verpflichtung für die Gemeinden, öffentliche Schlachthäuser auf ihrem Gebiet vorzuhalten.

Das Gesetz regelt vielmehr für die Gemeinden, die ein öffentliches Schlachthaus eingerichtet haben, die Möglichkeit, einen Benutzungszwang vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Fisahn



Dienstgebäude
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus
Linie 120
H Waterlooplatz

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-2385

E-Mail
Poststelle@ml.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 676
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H